

B. Nachdem A._____ am 9. September 2005 wegen Diebstahls etc. zu 20 Tagen Gefängnis, am 23. September 2009 wegen Verstössen gegen das Strassenverkehrsgesetz (SVG) vom 19. Dezember 1958 zu einer Geldstrafe von 50 Tagessätzen zu Fr. 50.-- (bedingt vollziehbar) und einer Busse von Fr. 2'000.--, am 29. April 2011 wegen Raufhandels zu einer Geldstrafe von 150 Tagessätzen zu Fr. 70.-- (bedingt vollziehbar) und einer Busse von Fr. 2'000.-- und am 30. Juli 2014 wegen Nichtabgabe von Ausweisen/Kontrollschildern zu einer Geldstrafe von 5 Tagessätzen zu Fr. 60.-- (bedingt vollziehbar) verurteilt worden war, verwarnte ihn das Amt für Migration Basel-Landschaft (AfM, heute: Amt für Migration und Bürgerrecht [AFMB]) mit Verfügung vom 13. März 2015 ausländerrechtlich und wies ihn darauf hin, von ihm werde erwartet, dass er sich in Zukunft an die gesetzlichen Vorschriften halte.

C. Mit Strafbefehl vom 30. Juni 2016 wurde A._____ wegen Misswirtschaft und Unterlassung der Buchführung zu einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu Fr. 80.-- (bedingt vollziehbar) als Zusatzstrafe zur mit Strafbefehl vom 30. Juli 2014 ausgefallten Strafe und einer Busse von Fr. 1'000.-- verurteilt.

D. Mit Verfügung vom 29. Mai 2019 widerrief das AFMB die Niederlassungsbewilligung von A._____ und wies diesen aus der Schweiz weg. Die von A._____, vertreten durch Peter Studer, Advokat in Dornach, dagegen erhobene Beschwerde hiess der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft mit Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 1595 vom 26. November 2019 teilweise gut und hob die Verfügung des AFMB vom 29. Mai 2019 auf. Anstelle des Widerrufs der Niederlassungsbewilligung und der Wegweisung beschloss der Regierungsrat:

"2. Das AFMB wird angewiesen, die Niederlassungsbewilligung von A._____ durch eine Aufenthaltsbewilligung mit Gültigkeitsdauer von einem Jahr zu ersetzen bzw. dem Staatssekretariat für Migration (SEM) zur Zustimmung zu unterbreiten. Die Ausstellung der Aufenthaltsbewilligung wird mit folgenden Bedingungen verknüpft:

(1) A._____ muss eine Festanstellung beibehalten, mit welcher er einen wesentlichen Teil zum Familienunterhalt beisteuern kann.

(2) A._____ muss die Dienste einer Schuldenberatungsstelle in Anspruch nehmen, deren Anweisungen strikt befolgen und insb. seine Schulden in dem von der Schuldenberatung festgelegten Umfang zum festgelegten Zeitpunkt reduzieren. Neue Schulden sind zu vermeiden (keine neuen Beteiligungen und keine Verlustscheine aufgrund neuer Beteiligungen).

(3) A._____ hat mit dem kantonalen Betreibungs- und Konkursamt Kontakt aufzunehmen und muss in den diesbezüglichen Verfahren seinen Melde- und Mitwirkungspflichten nachkommen.

(4) A._____ ist verpflichtet, die Krankenkassenprämien von sich, seinen Kindern und seiner Ehefrau rechtzeitig bzw. fristgemäss zu bezahlen.

(5) A._____ hat sich an die Rechtsordnung zu halten und darf nicht mehr straffällig werden.

Die Missachtung dieser Bedingungen kann zur Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung führen."

E. Dagegen erhebt A._____, vertreten durch Dr. Peter Studer, Advokat in Dornach, mit Eingabe vom 5. Dezember 2019 Beschwerde beim Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und

Verwaltungsrecht (Kantonsgericht), mit den Rechtsbegehren, es sei der RRB Nr. 1595 vom 26. November 2019 aufzuheben und es sei das AFMB anzuweisen, ihm die Niederlassungsbewilligung zu verlängern, unter Kosten- und Entschädigungsfolge.

F. Mit Vernehmlassung vom 17. Februar 2020 schliesst der Regierungsrat auf Abweisung der Beschwerde, soweit darauf eingetreten werden könne.

G. Am 23. April 2020 wurde der Fall der Kammer zur Beurteilung überwiesen.

H. Anlässlich der heutigen Parteiverhandlung wurde der Beschwerdeführer befragt. Die Parteien hielten an den schriftlich gestellten Anträgen fest.

Das Kantonsgericht zieht **in Erwägung** :

1.1 Gemäss § 43 Abs. 1 des Gesetzes über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (Verwaltungsprozessordnung, VPO) vom 16. Dezember 1993 ist gegen Verfügungen und Entscheide des Regierungsrats die verwaltungsgerichtliche Beschwerde beim Kantonsgericht zulässig. Da weder ein Ausschlussstatbestand nach § 44 VPO noch ein spezialgesetzlicher Ausschlussstatbestand vorliegen, ist die Zuständigkeit des Kantonsgerichts zur Beurteilung der Angelegenheit gegeben. Mit der verwaltungsgerichtlichen Beschwerde können nach § 45 Abs. 1 lit. a und b VPO Rechtsverletzungen einschliesslich Überschreitung, Unterschreitung oder Missbrauch des Ermessens sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts gerügt werden. Die Beurteilung der Angemessenheit ist dem Kantonsgericht dagegen – abgesehen von hier nicht vorliegenden Ausnahmefällen – untersagt (§ 45 Abs. 1 lit. c VPO).

1.2 Der Beschwerdegegner bringt in formeller Hinsicht vor, es stelle sich die Frage, ob und falls ja in welchem Umfang auf die Beschwerde eingetreten werden könne. Er habe entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers dessen Hauptbegehren abgewiesen, jedoch dem Subeventualbegehren stattgegeben. Nachdem der Beschwerdeführer mit einem seiner Rechtsbegehren durchgedrungen sei, sei er nicht mehr beschwert. Er könne er sich allenfalls noch gegen die Ausgestaltung der durch ihn vorgenommenen Rückstufung wehren.

1.3 Das Kantonsgericht prüft von Amtes wegen, ob und inwiefern auf eine Beschwerde eingetreten werden kann, d.h. es prüft, ob die formellen Voraussetzungen (die sogenannten "Sachurteilsvoraussetzungen") erfüllt sind (§ 16 Abs. 2 VPO). § 47 Abs. 1 lit. a VPO sieht vor, dass zur Beschwerde befugt ist, wer durch die angefochtene Verfügung oder den angefochtenen Entscheid berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Änderung oder Aufhebung hat. Diese Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein. Vorliegend steht zwar nach der Aufhebung der Wegweisung durch die Vorinstanz keine aufenthaltsbeendende Massnahme mehr im Raum. Der Widerruf einer Niederlassungsbewilligung und das Ersetzen derselben durch eine Aufenthaltsbewilligung stellt jedoch eine ausländerrechtliche Massnahme dar, die das Verfahren mit einer weniger einschneidenden Folge als der Wegweisung aus der

Schweiz abschliesst. Sie greift somit – wie die sogenannte ausländerrechtliche Verwarnung nach Art. 96 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG) vom 16. Dezember 2005 (vgl. zur Anfechtbarkeit der ausländerrechtlichen Verwarnung: Urteil des Bundesgerichts 2C_114/2012 vom 26. März 2013 E. 1.1) – in die Rechtsstellung der betroffenen Person ein; sie schwächt deren Anwesenheitsrecht, indem die Niederlassungsbewilligung durch eine Aufenthaltsbewilligung ersetzt wird und die mit ihr auferlegten Verpflichtungen bei späteren ausländerrechtlichen Entscheiden mitberücksichtigt werden können. Da der Beschwerdeführer am vorinstanzlichen Beschwerdeverfahren teilgenommen hat und mit seinen Anträgen teilweise unterlegen ist, indem die Vorinstanz seine Niederlassungsbewilligung durch eine Aufenthaltsbewilligung ersetzt hat, hat er ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung und Abänderung des angefochtenen Entscheids. Demgemäss ist er zur Beschwerdeführung legitimiert. Da auch die weiteren formellen Voraussetzungen erfüllt sind, ist auf die Beschwerde einzutreten und diese materiell zu behandeln.

2.1 Am 1. Januar 2019 sind diverse neue Bestimmungen des AIG in Kraft getreten (Änderung vom 16. Dezember 2016, Amtliche Sammlung [AS] 2017 S. 6521 und 2018 S. 3171). Insbesondere wurden die Bestimmungen zur Integration grundlegend überarbeitet. Um die gesellschaftliche Bedeutung der Integration zu unterstreichen, wurde das bis dahin geltende "Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer" (AuG) vom 16. Dezember 2005 in "Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration" (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG) vom 16. Dezember 2005 umbenannt (Botschaft zur Änderung des Ausländergesetzes [Integration] vom 8. März 2013, Bundesblatt [BBl] 2013 S. 2403). Mit der Gesetzesänderung wurde eine neue ausländerrechtliche Massnahme geschaffen: die sogenannte Rückstufung von der Niederlassungsbewilligung zur Aufenthaltsbewilligung (Art. 63 Abs. 2 AIG). Die Massnahme basiert ursprünglich auf der von Philipp Müller eingereichten parlamentarischen Initiative 08.406 "Rückstufung eines niedergelassenen integrationsunwilligen Ausländers zum Jahresaufenthalter". Nachdem der Bundesrat unter anderem unter Hinweis darauf, dass die Schaffung der Massnahme zu neuen, komplizierten und langwierigen Verfahren führe, vorgeschlagen hatte, die Initiative nicht umzusetzen (vgl. Zusatzbotschaft zur Änderung des Ausländergesetzes [Integration] vom 4. März 2016, BBl 2016 S. 2822), wurde im Verlauf der parlamentarischen Debatte ein gegenteiliger Antrag angenommen und die Rückstufung mit Art. 63 Abs. 2 AIG in der heute geltenden Form beschlossen und ins Gesetz aufgenommen.

2.2 Art. 63 Abs. 2 AIG sieht vor, dass die Niederlassungsbewilligung widerrufen und durch eine Aufenthaltsbewilligung ersetzt werden kann, wenn die Integrationskriterien nach Art. 58a AIG nicht erfüllt sind. Mit der Rückstufung soll erreicht werden, dass die betroffene Person zukünftig ihr Verhalten ändert und sich besser integriert. Die Rückstufung hat somit auch einen präventiven Charakter (Staatssekretariat für Migration [SEM], Weisungen AIG, Stand 1. November 2019, Ziff. 8.3.3). Die Rückstufung kann gemäss Art. 62a Abs. 1 der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE) vom 24. Oktober 2007 mit einer Integrationsvereinbarung oder einer Integrationsempfehlung nach Art. 58b AIG verbunden werden. Wird die Verfügung nicht mit einer Integrationsvereinbarung oder Integrationsempfehlung verbunden, so muss sie gemäss Art. 62a Abs. 2 VZAE mindestens folgende Elemente enthalten: lit. a) die Integrationskriterien nach Art. 58a Abs. 1 AIG, die die Ausländerin oder der Ausländer nicht

erfüllt hat; lit. b) die Gültigkeitsdauer der Aufenthaltsbewilligung; lit. c) die Bedingungen, an die der weitere Verbleib in der Schweiz geknüpft wird (Art. 33 Abs. 1 AIG) und lit. d) die Folgen für den Aufenthalt in der Schweiz, wenn die Bedingungen nach lit. c) nicht eingehalten werden (Art. 62 Abs. 1 lit. d AIG).

2.3 Mit der per 1. Januar 2019 in Kraft gesetzten Gesetzesänderung wurden die massgebenden Integrationskriterien neu auf Gesetzesstufe in Art. 58a AIG explizit und abschliessend definiert. Gemäss Art. 58a Abs. 1 AIG berücksichtigt die zuständige Behörde bei der Beurteilung der Integration folgende Kriterien:

- a. die Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung;
- b. die Respektierung der Werte der Bundesverfassung;
- c. die Sprachkompetenzen; und
- d. die Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung.

Der Situation von Personen, welche die Integrationskriterien von Art. 58a Abs. 1 lit. c und d AIG aufgrund einer Behinderung oder Krankheit oder anderen gewichtigen persönlichen Umständen nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen erfüllen können, ist gemäss Art. 58a Abs. 2 AIG angemessen Rechnung zu tragen. Die in Art. 58a Abs. 1 AIG genannten Integrationskriterien wurden in den verschiedenen migrationsrechtlichen Erlassen (AIG, Asylgesetz [AsylG] vom 26. Juni 1998 und Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht [Bürgerrechtsgesetz, BüG] vom 20. Juni 2014) vereinheitlicht und aufeinander abgestimmt (Botschaft zur Änderung des Ausländergesetzes [Integration] vom 8. März 2013, Bundesblatt [BBl] 2013 S. 2399). Die in Art. 58a Abs. 1 AIG genannten Integrationskriterien bilden den Massstab zur Beurteilung der Integration im Hinblick auf Bewilligungserteilungen sowie Änderungen des Aufenthaltsstatus. Die Integrationsbeurteilung hat immer im Rahmen einer zukunftsgerichteten Gesamtbetrachtung zu erfolgen. Defizite bei einzelnen Kriterien können durch ausgeprägt vorhandene andere Kriterien aufgewogen werden (vgl. MARC SPESCHA, in: Spescha/Zünd/Bolzli/Hruschka/de Weck [Hrsg.], Kommentar Migrationsrecht, 5. Auflage, 2019, Art. 58a AIG N 1).

3.1 Das AFMB widerrief mit Verfügung vom 29. Mai 2019 die Niederlassungsbewilligung des Beschwerdeführers gestützt auf den Widerrufsgrund von Art. 63 Abs. 1 lit. b AIG ("schwerwiegender Verstoss gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung") und wies diesen aus der Schweiz weg. Dabei kam das AFMB zum Schluss, dass der Beschwerdeführer spätestens seit seinem 20. Lebensjahr durch sein negatives Verhalten auffalle, weshalb sich diverse Behörden wiederholt mit ihm hätten befassen müssen. Gesamthaft betrachtet sei er während seiner Anwesenheit in der Schweiz zu Freiheitsstrafen von 18 Monaten und 20 Tagen, Geldstrafen von 265 Tagessätzen und Bussen von insgesamt Fr. 7'600.-- verurteilt worden. Bei den vom Beschwerdeführer begangenen Delikten handle es sich zwar mehrheitlich um Widerhandlungen gegen das SVG, seine Straftaten würden jedoch von Raufhandel über Misswirtschaft bis hin zur Widerhandlung gegen die Bestimmungen betreffend Schwarzarbeit reichen. Darüber hinaus habe dem Beschwerdeführer mehrfach der Führerausweis entzogen werden müssen. Spätes-

tens seit dem Jahr 2009 häufe der Beschwerdeführer sodann Schulden an. Mittlerweile lägen Verlustscheine in der Höhe von Fr. 193'586.90 vor, die auf den Namen des Beschwerdeführers lauten würden. Dazu kämen Verlustscheine im Betrag von Fr. 85'131.95 auf den Namen der ehemaligen Firma des Beschwerdeführers. Der Beschwerdeführer habe in den letzten neun Jahren vier Firmen eröffnet und in den Konkurs getrieben. Dies könne nicht als übliches Geschäftsrisiko abgetan werden. Die Schulden des Beschwerdeführers hätten auch nach der ausländerrechtlichen Verwarnung zugenommen. Daher sei der Widerrufsgrund nach Art. 63 Abs. 1 lit. b AIG erfüllt.

3.2.1 Der Beschwerdegegner erwog im angefochtenen Entscheid, angesichts des geringfügigen Strafausmasses der nach der Verwarnung ergangenen Straftaten würden diese weder einzeln noch insgesamt einen schwerwiegenden Verstoss gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung und damit keinen Widerrufsgrund im Sinne von Art. 63 Abs. 1 lit. b AIG darstellen. In Bezug auf den Widerrufsgrund der Schuldenwirtschaft kam der Beschwerdegegner zum Schluss, angesichts des vorliegenden Sachverhalts könne ein Widerrufsgrund im Sinne von Art. 63 Abs. 1 lit. b AIG (i.V.m. Art. 77a Abs. 1 lit. b VZAE) nicht abschliessend festgestellt werden. Die Frage, ob ein Widerrufsgrund im Sinne von Art. 63 Abs. 1 lit. b AIG vorliege, könne aber offengelassen werden, da ein allfälliger Widerruf der Niederlassungsbewilligung aufgrund der überwiegenden privaten Interessen des Beschwerdeführers am weiteren Verbleib in der Schweiz ohnehin unverhältnismässig wäre.

3.2.2 Weiter führte der Beschwerdegegner aus, angesichts des subeventualiter gestellten Antrags des Beschwerdeführers, die Verfügung des AFMB sei aufzuheben und die Niederlassungsbewilligung durch eine Aufenthaltsbewilligung zu ersetzen, gelte es zu prüfen, ob die Kriterien der Rückstufung gemäss dem seit dem 1. Januar 2019 in Kraft stehenden Art. 63 Abs. 2 AIG vorliegend erfüllt seien. Die Rückstufung gemäss Art. 63 Abs. 2 AIG liege im Ermessen der zuständigen Behörde. Mit der Rückstufung werde die Niederlassungsbewilligung widerrufen und durch eine Aufenthaltsbewilligung ersetzt. Der Rückstufung komme eine eigenständige, vom Widerruf der Niederlassungsbewilligung unabhängige Bedeutung zu. Sie komme zum Zuge, wenn die Integrationskriterien gemäss Art. 58a AIG nicht erfüllt seien. Vorliegend stelle sich die Frage, ob der Beschwerdeführer während seines 33-jährigen Aufenthalts in der Schweiz die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht beachtet habe (Art. 58a Abs. 1 lit. a AIG i.V.m. Art. 77a VZAE). Im Fall eines diesbezüglichen Rückstufungsgrundes würde sich zudem die Frage aufdrängen, ob dem Beschwerdeführer mit der Rückstufung verbundene Bedingungen auferlegt werden sollten. Das Fehlverhalten des Beschwerdeführers (Häufigkeit der Delinquenz und Schuldenwirtschaft) zeuge davon, dass er die öffentliche Ordnung und Sicherheit gemäss Art. 58a Abs. 1 lit. a AIG i.V.m. Art. 77a VZAE erheblich und regelmässig missachtet habe. So liege unter dem Aspekt der öffentlichen Ordnung und Sicherheit ein Integrationsdefizit (Art. 58a Abs. 1 lit. a AIG i.V.m. Art. 77a VZAE) und somit ein Rückstufungsgrund (Art. 63 Abs. 2 AIG) vor. Um das vorhandene Integrationsdefizit hinsichtlich der hohen Verschuldung und der Häufigkeit der Delinquenz gezielt und nachhaltig zu beheben, sei die Auferlegung von konkreten Bedingungen vorliegend zu befürworten. Da die Rückstufung als verhältnismässig und angemessen erscheine, sei Letztere daher in Verbindung mit Bedingungen anzuordnen (vgl. zu den angeordneten Bedingungen: Sachverhalt lit. D).

3.3 Dagegen bringt der Beschwerdeführer vor, mit der Aufhebung der Verfügung des AFMB habe der Beschwerdegegner sein Hauptbegehren gutgeheissen. Es sei daher prozessual und sachlich unzulässig, dieses Verdikt in Ziff. 1 des RRB vom 26. November 2019 lediglich als "teilweise Gutheissung" zu bezeichnen und in Ziff. 2 das AFMB anzuweisen, die Niederlassungsbewilligung durch eine an fünf Bedingungen geknüpfte Aufenthaltsbewilligung zu ersetzen bzw. dem SEM zur Zustimmung zu unterbreiten. Die Vorinstanz verkenne, dass ein Eventual- bzw. Subeventualbegehren lediglich dann zu prüfen sei, wenn der Rechtssuchende mit seinem Hauptbegehren nicht durchdringe. Eine Prüfung, wie sie die Vorinstanz vorgenommen habe, hätte vorausgesetzt, dass die Voraussetzung für den Widerruf der Niederlassungsbewilligung grundsätzlich als gegeben erachtet werde. Der Regierungsrat habe sich mit dem getroffenen Entscheid in unzulässiger Weise die Stellung der Ausländerbehörde angemasst, was für ihn einen Instanzenverlust nach sich ziehe. Das AFMB hätte zwar statt einem Entzug der Niederlassungsbewilligung ihn nochmals verwarnen oder seine Bewilligung, verbunden mit Auflagen durch eine Aufenthaltsbewilligung ersetzen können. Beide Massnahmen wären jedoch zu begründen gewesen und es hätte ihm vorher das rechtliche Gehör gewährt werden müssen. Hätte das AFMB in der Folge entsprechend verfügt, wäre ihm der Beschwerdeweg offen gestanden. Ziff. 2 des RRB und die darin erfolgten Anordnungen verletzen somit Art. 29 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV) vom 18. April 1999 (Verletzung des rechtlichen Gehörs) in schwerer Weise, was vor dem Kantonsgericht nicht mehr geheilt werden könne. Ziff. 2 des RRB sei daher unter Kosten- und Entschädigungsfolge aufzuheben.

3.4 Im Rahmen der Vernehmlassung stimmt der Regierungsrat den Überlegungen des Beschwerdeführers, dass er sich die Stellung der Ausländerbehörde angemasst habe mit der Folge eines Instanzenverlusts und der Verletzung des rechtlichen Gehörs grundsätzlich zu und führt aus, dass es nicht seiner Praxis entspreche, eine Rückstufung im Sinne von Art. 63 Abs. 2 AIG in vergleichbaren Fällen vorzunehmen. Indem der Beschwerdeführer selbst das Begehren gestellt habe (wenn auch nur subeventualiter), habe er signalisiert, dass er mit einer solchen Massnahme einverstanden wäre. In dieser speziellen Konstellation müsse es als zulässig betrachtet werden, dass er selbst eine Rückstufung vornehme, ohne dass eine Gehörsverletzung erfolge oder der Instanzenzug missachtet werde. Bei dieser Ausgangslage habe der Beschwerdeführer auch nicht erwarten dürfen, dass ihm vor Erlass des Rückstufungsentscheids noch einmal das rechtliche Gehör gewährt werde. Es sei geradezu rechtsmissbräuchlich, wenn der Beschwerdeführer nun vorbringe, er habe dazu nicht Stellung nehmen können.

4.1 Da die Niederlassungsbewilligung ihrer Rechtsnatur nach unbefristet und nicht an Bedingungen geknüpft ist (Art. 34 Abs. 1 AIG), rechtfertigen Integrationsdefizite eine Rückstufung nicht leichthin, sondern nur, wenn sie derart sind, dass auch ein Widerruf der Niederlassungsbewilligung samt Wegweisung aus der Schweiz ernsthaft in Betracht fällt (vgl. SPESCHA, a.a.O., Art. 63 AIG N 23). Voraussetzung für eine Rückstufung nach Art. 63 Abs. 2 AIG ist eine Prüfung der Integrationskriterien nach Art. 58a AIG im Rahmen einer zukunftsgerichteten Gesamtbetrachtung. Im Rahmen dieser Gesamtbetrachtung sind alle vier in Art. 58a Abs. 1 AIG abschliessend genannten Kriterien zu prüfen. Erforderlich ist eine Gesamtwürdigung aller mass-

geblichen Aspekte im Einzelfall (SPESCHA, a.a.O., Art. 58a AIG N 1; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts F-4152/2016 vom 27. Juni 2018 E. 4.5). Eine gleichartige Gesamtwürdigung ist auch im Einbürgerungsverfahren vorzunehmen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1D_7/2019 vom 18. Dezember 2019 E. 3.4). Die Anforderungen an die Integration sind umso höher, je mehr Rechte einer ausländischen Person mit dem angestrebten Rechtsstatus verliehen werden. Sinn dieser Gesamtbetrachtung und Gesamtwürdigung ist, dass Defizite bei einzelnen Kriterien durch ausgeprägt vorhandene andere Kriterien aufgewogen werden können. Im Gegensatz dazu muss beim Widerruf einer Niederlassungsbewilligung nach Art. 63 Abs. 1 AIG nur ein Widerrufsgrund geprüft und bejaht werden. Die Rückstufung setzt weiter voraus, dass die betroffene Person in der Lage ist, ihr Verhalten zu steuern, d.h. ihre Integration zu verbessern, was zum Beispiel im Falle von Sozialhilfeabhängigen dann nicht der Fall ist, wenn der Sozialhilfebezug aufgrund persönlicher Umstände im Sinne von Art. 77f VZAE entschuldbar erscheint (SPESCHA, a.a.O., Art. 63 AIG N 26).

4.2 Da das AFMB in der Verfügung vom 29. Mai 2019 einen Widerruf der Niederlassungsbewilligung verbunden mit der Wegweisung des Beschwerdeführers aus der Schweiz für angezeigt hielt, nahm es zwangsläufig keine Prüfung der Voraussetzungen für eine Rückstufung nach Art. 63 Abs. 2 AIG vor. Nachdem der Beschwerdegegner im Beschwerdeverfahren zum Schluss kam, dass eine Wegweisung des Beschwerdeführers aus der Schweiz unverhältnismässig wäre, prüfte er erstmals die Voraussetzungen für eine Rückstufung nach Art. 63 Abs. 2 AIG. Im Rahmen dieser Prüfung hat der Beschwerdegegner jedoch keine Gesamtbetrachtung der Integrationskriterien von Art. 58a AIG vorgenommen. Damit hat er nicht geprüft, ob die anderen Integrationskriterien und dabei insbesondere die Sprachkompetenz, der bei der Integration eine Schlüsselfunktion zukommt (vgl. Botschaft zur Änderung des Ausländergesetzes [Integration] vom 8. März 2013, BBl 2013 S. 2405), die vorgebrachten Defizite bei den geprüften Integrationskriterien aufwiegen können. Da die Vorinstanz die Integrationskriterien nach Art. 58a AIG nicht korrekt geprüft und keine Gesamtbewertung oder Gesamtwürdigung vorgenommen hat, ist die Beschwerde bereits aus diesem Grund gutzuheissen und der angefochtene Entscheid aufzuheben.

4.3 Weil der Regierungsrat die vom AFMB verfügte Wegweisung des Beschwerdeführers zufolge Unverhältnismässigkeit aufgehoben hat, um sie durch eine andere, eigenständige Massnahme zu ersetzen, deren Voraussetzungen das AFMB nie erstinstanzlich geprüft hat, rechtfertigt es sich vorliegend, die Angelegenheit an das AFMB zurückzuweisen, damit es – unter Wahrung des rechtlichen Gehörs – den Integrationsgrad des Beschwerdeführers anhand der Kriterien nach Art. 58a AIG näher abklären und im Rahmen einer umfassenden Gesamtwürdigung beurteilen kann, ob der Rückstufungsgrund nach Art. 63 Abs. 2 AIG gegeben ist.

4.4 Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen ist der RRB Nr. 1595 vom 26. November 2019 in Gutheissung der Beschwerde aufzuheben und die Angelegenheit ist zur Neuurteilung im Sinne der Erwägungen an das AFMB zurückzuweisen.

5.1 Es bleibt über die Kosten zu befinden. Gemäss § 20 Abs. 1 VPO ist das Verfahren vor dem Kantonsgericht kostenpflichtig. Die Verfahrenskosten umfassen die Gerichtsgebühren und

die Beweiskosten und werden in der Regel der unterliegenden Partei in angemessenem Ausmass auferlegt (§ 20 Abs. 3 VPO). Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend werden die Verfahrenskosten in der Höhe von insgesamt Fr. 1'800.-- dem unterliegenden Beschwerdegegner auferlegt. Der geleistete Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 2'100.-- wird dem Beschwerdeführer zurückerstattet.

5.2 Der ganz oder teilweise obsiegenden Partei kann gemäss § 21 Abs. 1 VPO für den Beizug eines Anwalts oder einer Anwältin eine angemessene Parteientschädigung zulasten der Gegenpartei zugesprochen werden. Dem obsiegenden Beschwerdeführer ist ausgangsgemäss eine Parteientschädigung zuzusprechen. Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers macht in seiner Honorarnote vom 9. Juni 2020 einen Aufwand von 10.67 Stunden zu einem Stundenansatz in der Höhe von Fr. 250.-- sowie Auslagen in der Höhe von Fr. 89.-- geltend, was angemessen erscheint. Dazu kommt ein Aufwand für die Vorbereitung und Teilnahme an der Parteiverhandlung von 3 Stunden. Demgemäss ist dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 3'775.60 (inkl. Auslagen und 7.7% MWST) zuzusprechen, die dem unterliegenden Beschwerdegegner aufzuerlegen ist. Bezüglich der Neuverlegung der Kosten des vorinstanzlichen Verfahrens ist die Angelegenheit an den Regierungsrat zurückzuweisen.

Demgemäss wird **erkannt** :

- ://:
1. In Gutheissung der Beschwerde wird der Beschluss des Regierungsrats Nr. 1595 vom 26. November 2019 aufgehoben und die Angelegenheit im Sinne der Erwägungen an das AFMB sowie zur Neuverlegung der Kosten des vorinstanzlichen Verfahrens an den Regierungsrat zurückgewiesen.
 2. Die Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 1'800.-- gehen zu Lasten des Beschwerdegegners.
Der geleistete Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 2'100.-- wird dem Beschwerdeführer zurückerstattet.
 3. Der Beschwerdegegner hat dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 3'775.60 auszurichten.

Vizepräsident

Gerichtsschreiber